



Stadt Könnern

Salzlandkreis

Bebauungsplan Nr. 01/2025

„Batteriespeicher Süd“

Artenschutzrechtliche Beurteilung

als Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Bearbeitungsstand: 12.02.2026

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen
Julius-Wolff-Str. 5, 06484 Quedlinburg
Telefon (03946) 706529
E-Mail: beottobe@gmail.com



INHALT

1	Anlass der Untersuchung.....	3
2	Methodik der Kartierungen	4
2.1	Kartiertermine für Tiere und Pflanzen.....	4
2.2	Methodik der Brutvogelkartierung.....	5
2.3	Methodik der Feldhamsterkartierung	5
2.4	Methodik der Reptilienkartierung	6
3	Ergebnisse der Kartierungen	6
3.1	Brutvögel	7
3.2	Feldhamster und Reptilien	8
3.3	Pflanzen und Tagfalter.....	9
4	Gutachterliche Bewertung zum Artenschutz	11
4.1	Brutvögel	11
4.2	Feldhamster und Reptilien	11
4.3	Pflanzen und wertgebende Tagfalter	11
5	Zusammenfassende Beurteilung	12

Quelle Fotos:

B.-O. Bennedsen

Verwendete Abkürzungen

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
BN, BV, BzF	Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BzF)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
RL-D	Rote Liste Deutschland
RL-ST	Rote Liste Sachsen-Anhalt
UG	Untersuchungsgebiet



1 Anlass der Untersuchung

Im Rahmen des Bebauungsplanes 01/2025 ist an der „Halleschen Straße“ die Errichtung einer Batteriespeicheranlage (südöstlich der Kernstadt Könnern) geplant. Damit soll der zwingenden Nachfrage für dezentrale, leistungsfähige Stromspeicher als Ergänzung zur alternativen Energiegewinnung entsprochen werden.

Das Plangebiet auf 0,55 ha liegt auf einer Ackerbrache. Am Nordrand besitzt die Fläche eine gut einsehbare Erschließung über einen asphaltierten Wirtschaftsweg mit direktem Anschluss an die L50 (Hallesche Straße). Am Westrand befindet sich eine kleine Gruppe mit niedrigen Gehölzen.



Abb. 1: Lage des Planvorhabens (rot umrandet) mit vorhandener Zuwegung nordseitig
(Luftbild: © 2025 GoogleMaps, abgerufen am 05.04.2025)

Für das Planvorhaben sind die Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 sowie § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten.

Da mit der Umsetzung des Vorhabens eine Umgestaltung von unbebauter Freifläche (Lössacker, aktuell im Stadium einer Ackerbrache/Ruderalflur) verbunden ist, sind im Vorfeld mögliche Vorkommen bestandsgefährdeter bzw. besonders oder streng geschützter Arten zu erfassen. Daher wurde das Plangebiet unter Berücksichtigung des Planzieles im Rahmen einer Voreinschätzung nach seinen potenziellen Lebensräumen bewertet. Hierbei wurden bereits ab dem zeitigen Frühjahr 2025 Brutvögel



(Bodenbrüter) sowie möglicherweise auch Feldhamster und ab April 2025 auch Reptilien als im Plangebiet potenziell artenschutzrechtlich relevant eingestuft und zur Untersuchung und Beurteilung beauftragt.

Im Zuge der Kartierungen zeigten sich jedoch zum Teil höherwertige und inzwischen Pflanzenbestände an „ausdauerender Ruderalflur“ auf dem von Buntsandsteinen, tlw. auch von Porphyrfragmenten unterlagerten Löss-Standort. Dementsprechend zeigten sich auch einige Tagfalterarten auf der inzwischen recht blütenreichen Ackerbrache. Auch auf diese Aspekte wird nachfolgend eingegangen.

2 Methodik der Kartierungen

Um mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Pflanzen- und Tierarten durch das geplante Vorhaben zu vermeiden, erfolgten von April bis Juli 2025 Bestandserfassungen von möglichen Brutvögeln und Feldhamstern und Reptilien sowie den dynamischen Biotoyp der besonnenen Ackerbrache (bzw. Ruderalflur) mit einigen Tag- und Nachtfaltern.

Da sich in den am Plangebiet angrenzenden Bereichen zum Teil weitere Lössackerflächen und Säumen befinden, welche durch eine Umgestaltung des Plangebiets beeinträchtigt werden könnten, wurde als Untersuchungsgebiet (UG) das Plangebiet mit einem erweiterten Umring von bis zu 50 m festgelegt (s. Abb. 2).

2.1 Kartiertermine für Tiere und Pflanzen

Die Kartierungen erfolgten bei geeigneter Witterung zu den unten angegebenen Artengruppen, Terminen und Tageszeiten.

Datum	Uhrzeit und Witterung	Kartierung der Artengruppe:
09.04.25	7.30 – 11.00 13-16 °C, wolkig, Windstärke 1	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Feldhamster (mgl. Aufschübe) • Daneben wurden Hinweise auf Reptilien geprüft (Sonnenplätze, Flucht, Revierbesatz), Auslage von 2 Fangmatten auf grobem Substrat im Norden und Osten
16.05.25	8.30 – 13.00 Uhr bei 16-22 °C, bewölkt, Windstärke 1-2	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Feldhamster • Hinweise auf Reptilien geprüft (Sonnenplätze, Flucht, Kontrolle Fangmatten um 8.30 Uhr) • ergänzend Vegetationstyp/Pflanzen, Tagfalter
18.06.25	9.30 – 14.00 Uhr bei 19-25 °C wolkig, trocken, Windstärke 1	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Feldhamster • Hinweise auf Reptilien geprüft (letzte Kontrolle der Fangmatten um 9.30 Uhr) • ergänzend Vegetationstyp/Pflanzen, Tagfalter



18.07.25	8.00 – 12.00 Uhr bei 26 – 30°C heiter-wolkig, trocken, Windstärke 2 bis 0	<ul style="list-style-type: none">• Brutvögel (ggf. Zweitbruten)• Tagaktive Nachtfalter und Tagfalter• Hinweise auf Reptilien geprüft (letzte Kontrolle der Fangmatten um 9.30 Uhr)
----------	--	---

Tab. 1: Kartiertermine und Witterungsverhältnisse

2.2 Methodik der Brutvogelkartierung

Die Bestandsaufnahmen der Brutvögel erfolgten nach dem Methodenstandard zur Brutvogelerfassung (Südbeck et al. 2005)¹. Die Nachweise erfolgten in den Kategorien Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV) und Brutzeitfeststellung (BzF). Auf mögliche indirekte Hinweise auf das Vorkommen von Tieren, wie z. B. Spuren an Vogelkot, Federreste, Rupfungen, Gewölle etc. sowie auf Einflug- und Ausflugmöglichkeiten an Bäumen wurde zusätzlich geachtet. Zudem wurden stets angrenzende Ackerflächen (nördlich und westlich) und eine Heckenstruktur an der L50 sowie geböschte Wegraine im Norden bis zur Einmündung zur L50 untersucht.

Eine kleine Gehölzgruppe befindet sich in Grenzlage zum Grünbankett an der L50 am Westrand. Vermutlich wird er über mehrere Jahre im Pflegezyklus an der Landesstraße auf Stock gesetzt und dort im Bestand erhalten. Diese Gehölzgruppe wurde von April bis Juli ebenso kontrolliert. Es fanden sich dort aber weder Altnester noch aktuelle Hinweise auf Vogelbruten.

Sowohl Arten der Roten Liste Sachsens-Anhalts (RL-ST) und/oder Deutschlands (RL-D) als auch ungefährdete Arten wurden quantitativ erfasst. Angaben zum Gefährdungsstatus (soweit vorhanden) richten sich nach der Einteilung von Schönbrodt und Schulze (2017)² für Sachsen-Anhalt bzw. nach Ryslavy et al. (2020)³ für Deutschland.

2.3 Methodik der Feldhamsterkartierung

Zur Beurteilung von möglichen Feldhamstervorkommens im Frühjahr und Sommer 2025 wurden mehrmalige Begehungen auf der Ackerbrache und in benachbarten Rainen an Straße und Weg sowie an einer Zaungrenze durchgeführt.

Um mögliche Hamsterbaue, Fraßkreise und Gangsysteme zu finden, wurde das Plangebiet und noch angrenzende Ackerrandlagen in 5 m breiten Streifen intensiv abgesucht.

¹ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

² Schönbrodt, M. & Schulze, M. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017). Berichte des Landesamtes Sachsen-Anhalt, Halle. Heft 1/2020: S. 303–343

³ Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung). Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112



2.4 Methodik der Reptilienkartierung

Neben der Brutvogel- und Feldhamsterkartierung wurden von April bis Juli in der Plangebietsfläche auch mögliche Hinweise auf Reptilien geprüft (Sonnenplätze, Flucht, Revierbesatz). Zudem erfolgte die Auslage von zwei etwa 1,0 m² großen Fangmatten auf grobem Substrat im Norden und Osten (zu Anfang April 2025). Diese wurden bei den Terminen im Mai, Juni und Juli zwischen 8.00 Uhr und 9.30 Uhr auf Besatz geprüft.

3 Ergebnisse der Kartierungen

Das Plangebiet gilt rechtlich als Ackerbrache (AB), wird aber von Seiten der „Biotopkartierung in LSA“ nach dem aktuellen Feldbestand von 2025 als überwiegend trockene „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten“ (URA) angesprochen.

Nachfolgend dazu einige Aufnahmen im Plangebiet vom Mai und Juni 2025.



Erschließung des Plangebiets von Nordwesten über einen asphaltierten Weg (Blick nach Könnern und L50)



Niedrige Gehölzreihe am Westrand des Plangebietes an der L50



Asphaltweg von 4,5 m Breite nördlich zum Plangebiet (rechts)



Zaungrenze an der Südostseite des Plangebietes (von Südwesten geblickt)



Im Westen und Süden des Plangebiets zeigt die Ackerbrache inzwischen relativ dichten Gräserbestand mit Glatthafer, Quecken und Kulturgräsern (Blick zur L50)



Nordrand des Plangebietes, hier nah am Asphaltweg zeigen in lückiger Vegetation ausgeprägte Schotterkörper (viele Störungszeiger)



Nördlicher Teil des Plangebietes etwas aufgewölbt (artenreiche, trockene Ruderalflur mit höherem Leguminosenanteil)



Sichtbarer Schotterkörper (Buntsandstein), fleckweise im nördlichen, östlichen und zentralen Plangebiet.

3.1 Brutvögel

Das Plan- und Untersuchungsgebiet prägen überwiegend häufige und weit verbreitete Arten als Nahrungsgäste. Hierbei handelt es sich vor allem um heimische, überwiegend auch kulturfolgende Brutvögel, die das UG allgemein als Funktionsraum nutzen.

Altgehölze, die als Brutbäume für Vögel bzw. hohle Quartierbäume für mitunter streng geschützte Vögel geeignet sind, fehlen im Plangebiet bzw. stocken auch nicht unmittelbar angrenzend.

Mit den Kartierungen im Frühjahr und Frühsommer 2025 konnte nur ein Brutverdacht als Randbrüter im Plangebiet erfasst werden (s. nachf. Abb. 2). Festgestellt wurde somit nur ein Brutpaar der Bachstelze (*Motacilla alba*) an der Zaungrenze zum benachbarten Gewerbe (derzeit geschotterter Stellplatz). Die Art ist aktuell nicht auf der Roten Liste LSA und D.

Potenzialarten im Offenland wie Feldlerche und Schafstelze fanden sich nicht ein.



Aktuelle Brutquartiere in Hohlbäumen oder benachbarte Gebäudebrüter von streng geschützten Brutvögeln konnten im Rahmen der Kartierungen von April bis Mitte Juli 2025 im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

1 Mäusebussard sowie 5 Haussperlinge, 10 Stare, 2 Ringeltauben, 2 Nebel- und 3 Rabenkrähen wurden je einmal als Nahrungsgast über dem UG bzw. 1 Turmfalke auf einem Zaunpfahl ansitzend festgestellt, sodass das UG als anteilig sehr kleines Teilnahrungs-Habitat für häufige, weniger scheue Vögel angenommen werden kann.



Abb. 2: Fundorte der Brutvogel und wertgebender Tagfalter
(Luftbild: © 2025 GoogleMaps, abgerufen am 05.04.2025)

3.2 Feldhamster und Reptilien

Im Zuge der Kartierungen 2025 wurden im UG keine Feldhamster und keine Reptilien nachgewiesen.



3.3 Pflanzen und Tagfalter

Im Zuge der Kartierung zeigte sich im Plangebiet auf steinigem Oberboden mit basenreichem Buntsandstein eine zum Teil lückige, überwiegend trockene „Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten“ (URA) mit höherem Leguminosenanteilen (auf ca. 0,3 ha Anteil), die sich deutlich artenreicher anbot als blütenärmere hochgrasigere Teilflächen (ca. 0,25 ha Anteil) in Richtung West-Südwest.

Hervorzuheben ist dabei das auffällige Vorkommen der Bunten Kronwicke (*Securigera varia*) mit recht wüchsigen Exemplaren. Dies beförderte das Vorkommen des nach BArtSchV „besonders geschützten“ Himmelblauen Bläulings (*Polyommatus bellargus*; RL 3 LSA und D).

Daneben flog noch der Kleine Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia agestis*) sowie der Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) neben einigen verbreiteten Ubiquisten der Kulturlandschaften, die aktuell nicht gefährdet sind.

Daneben zeigten sich einige wärmeliebende tagaktive Nachtfalter, wie hier beispielhaft im Bilde, das Purpur-Prachteulchen (*Eublemma purpurina*) und der Graue Mehlspanner (*Lithostege griseata*, RL 3 LSA>). Auch diese und weitere Arten charakterisieren ein günstiges Insektenhabitat auf trockener Ruderalflur mit lückig bewachsenen Böden in Sachsen-Anhalt.

Eine kleine Laubgehölzgruppe befindet sich in Grenzlage zum Grünbankett an der L50 am Westrand. Vermutlich wird er über mehrere Jahre im Pflegezyklus an der Landesstraße auf Stock gesetzt und dort im Bestand erhalten. Hier finden sich derzeit strauchförmige, überwiegend standortfremde Gehölze (Steinweichsel, Spätblühende Traubenkirsche etwas Eschenahorn).

Nachfolgend dazu einige Aufnahmen zur typischen Vegetation und Schmetterlingen im Plangebiet vom Mai und Juni 2025:



Gelber Wau (*Reseda lutea*) hier schon mit Blüte im Mai am Nordrand des Plangebiets



Niedrige Vegetation mit Spitzwegerich, Leguminosen und Gräsern (Mischung in trockener Ruderalflur)



Basen- und Stickstoffzeiger (hier die Filzige Klette)



Disteln in nitrophiler Ruderalflur sind mit den Gattungen Cirsium und Carduus vertreten.

Zwei Tagfalter und zwei tagaktive Nachtfalter



Himmelblauer Bläuling (§ BArtSchV, RL 3 in LSA und D) zentral im Plangebiet. Zielart für die Kompensation!



Kleiner Sonnenröschen-Bläuling im Ansitz auf Bunter Kronwicke im östlichen Plangebiet, aktuell häufiger finden sich Raupen auf Geranium-Arten in LSA



Purpur-Prachteulchen (*Eublemma purpurina*) auf einer *Carduus*-Blüte sitzend. Die Art ist in Sachsen-Anhalt erst wieder ab 2019 nachgewiesen worden!



Grauer Mehlspanner (*Lithostege griseata*, RL 3 in LSA) typisch für die besonnten Saalehänge, aber ansonsten mit sehr lückiger Verbreitung in Deutschland



4 Gutachterliche Bewertung zum Artenschutz

4.1 Brutvögel

Grundsätzlich ist das Plangebiet als temporäre Ackerbrache als Habitat europäisch geschützter Vogelarten geeignet, wobei im Plangebiet nur wenige weitverbreitete Vogelarten sporadisch vorkommen (Nahrungsgäste), die nicht auf der Roten Liste Sachsen-Anhalts und/oder Deutschlands verzeichnet sind. Im Jahr 2025 fand sich nur die ungefährdete Bachstelze (*Motacilla alba*) im Osten des Plangebietes als Randbrüter ein!

Sollte punktuell ein Abtrieb oder ein temporärer Hieb von wenigen niedrigen Gehölzen an der „Halle-schen Straße“ erfolgen, wäre dies aufgrund fehlender Vogelbruten im Winterhalbjahr unkritisch.

Sinngemäßes gilt für die Baufeldfreimachung und Einrichtung von Baulagerflächen, wobei ein frühzeitiger Erschließungsbeginn ab Spätwinter und den dann fortlaufenden Arbeiten zu einer Vegrämung und damit zur Einhaltung des Tötungsverbot von potenziell möglichen Bodenbrütern führen.

4.2 Feldhamster und Reptilien

Ein Vorkommen des im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und „streng geschützten“ Feldhamsters wird nach den Kartierterminen vom Frühjahr bis Spätsommer 2025 im UG ausgeschlossen. Die sehr skelettreichen Böden mit nur schwacher Lössauflage ist für den Feldhamster als Lebensraum ungeeignet

Eine weitere Untersuchung vor einem kurzfristig beginnenden Bau ist nicht notwendig. Eine Umsetzung von Feldhamstern erübrigt sich aus dem o.a. Grund.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber dem Feldhamster i.S.v. § 7 (2) und § 54 (2) BNatSchG sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erfüllt.

Reptilien standen aufgrund der Gewerbe- und Straßenrandlage zwar nicht von vornherein im Fokus, dennoch wurden bei allen Kontrollen auch auf mögliche Kriechtiere geachtet, die aber zwischen April bis Juli 2025 ohne Ergebnis blieben.

Eine längere Kartierzeit, etwa bis zum September 2025, war danach nicht notwendig, da sich keinerlei Verdachtsmomente sowohl für den Feldhamster als auch mit Blick auf Reptilien ergaben.

4.3 Pflanzen und wertgebende Tagfalter

Insbesondere für die Ruderalflur mit höherem Leguminosenanteilen (ca. 0,3 ha Anteil), also 2/3 des Plangebietes von 0,55 ha) mit dem Vorkommen des nach BArtSchV „besonders geschützten“ Himmelblauen Bläulings (*Polyommatus bellargus*; RL 3 LSA und D) wird die Anlage von einem externen Ersatzhabitat auf ca. 0,3 ha Fläche empfohlen, z.B. nah der Hangflächen zum Saaletal unweit westlich zum Eingriff. Eine Umsetzung von Individuen erübrigt sich dort, da *Polyommatus bellargus* dort aktuell vorkommt und das Ersatzhabitat annehmen wird.



Der Himmelblaue Bläuling und die Bunte Kronwicke gelten hier gemeinsam als Schirm- und Zielarten auf der Ersatzfläche (stellvertretend für weitere Pflanzenarten und Insekten).

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber geschützten Tagfalterarten i.S.v. § 7 (2) und § 54 (2) BNatSchG sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach Etablierung einer adäquaten Kompensationsfläche vermeidbar. Ebenso ist dann eine relativ hochwertiger Vegetationstyp der leguminosenreichen Ruderalflur ersetzbar (über Mahdgutübertragung, insbesondere mit Entnahme aus den Teilflächen im Osten und Norden mit Bunter Kronwicke).

5 Zusammenfassende Beurteilung

Das Plangebiet ist aktuell eine mehrjährige Ackerbrache, die sich auf basisch-schottrigem Lössacker etablierte. Die Eingriffsfläche zeigte sich im Jahr 2025 artenarm an Wirbeltieren, aber artenreich an Ruderalpflanzen und Insekten.

Empfohlen wird eine Mahdgutübertragung aus den Teilen der trockenen Ruderalflur mit hohem Leguminosenanteil im Norden und Osten der Eingriffsfläche auf ca. 0,3 ha und Übertrag auf eine externe Ersatzfläche von ca. 0,3 ha in Richtung Saaletal (z.B. ca. 1,5 km südwestlich). Der „Himmelblaue Bläuling“ und die „Bunte Kronwicke“ gelten hier gemeinsam als Schirm- und Zielarten auf der Ersatzfläche (stellvertretend für weitere Pflanzenarten und Insekten).

Gemäß der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises am 15. Januar 2026 durch das Büro ASD Frau Khurana in ASL bezgl. der externen Ersatzfläche für den „Himmelblauen Bläuling“ und die „Bunte Kronwicke“ ist die vorhandene Fläche des Plangebietes außerhalb des überbaubaren Bereiches ausreichend. Hier soll eine Mahdgutübertragung aus den Teilen der Ruderalflur mit hohem Leguminosenanteil im Norden und Osten auf die verbleibenden Randflächen im Süden erfolgen. Diese Flächen sollen vor der Mahdgutübertragung durch entsprechende Maßnahmen, regelmäßige 1-2 schürige Mahd und Entnahme des Mahdgutes von der Fläche, eine Abmagerung erfahren.

Sollte ein temporärer, punktueller Abtrieb von wenigen, nichtstandortheimischen Gehölzen an der L50 eintreten, hat dieser außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu erfolgen. Ebenso sind Erschließung, Vorarbeiten und Baubeginn möglichst ab Spätwinter zu beginnen und kontinuierlich fortzusetzen (Vergrämungsaspekt für mögliche Bodenbrüter).

Ein Vorkommen des im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten und „streng geschützten“ Feldhamsters wird nach den Kartierterminen vom Frühjahr bis Spätsommer 2025 im UG ausgeschlossen.



In der Gesamtbetrachtung und unter der Voraussetzung einer Ersatzfläche für Ruderalpflanzen und Insekten sind keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG gegenüber Tierarten mit „besonderem Artenschutz“ i.S.v. § 7 (2) Nr. 13 und § 54 (1) BNatSchG bzw. von „streng geschützten Arten“ i.S.v. § 7 (2) Nr. 4 und § 54 (2) BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfüllt.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen ist die Planung ist mit dem Artenschutz vereinbar.

Quedlinburg, redaktioneller Stand vom 12.02.2026

Ausgearbeitet von:

A handwritten signature in blue ink that reads "B.-O. Bennedsen".

.....
[Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen]